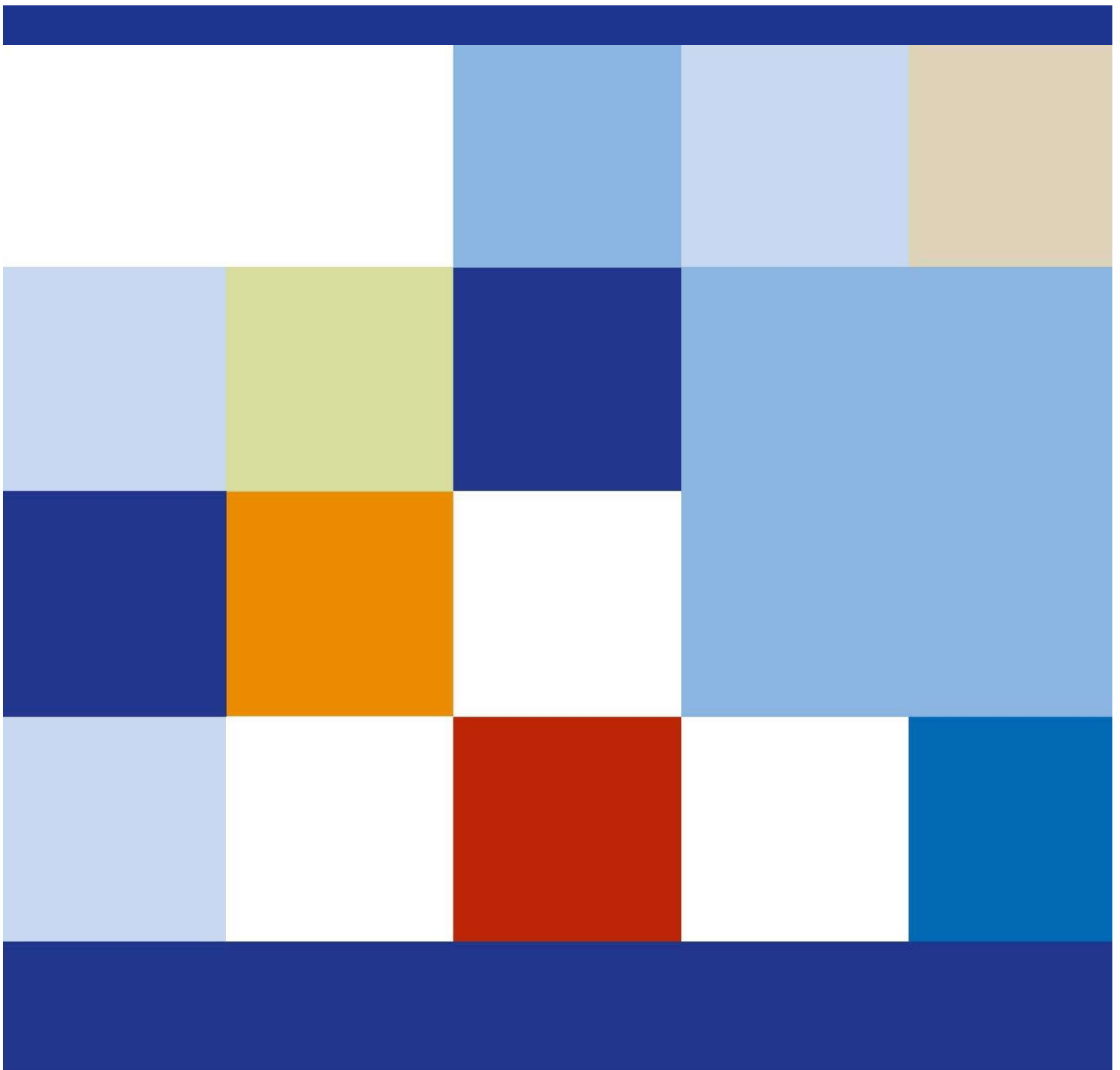




Transformation zur Klimaneutralität in der Freien Wohlfahrtspflege ermöglichen

Forderungspapier der BAGFW



Transformation zur Klimaneutralität in der Freien Wohlfahrtspflege ermöglichen

Überblick über die Kernforderungen

1. Sozialrechtliche Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit notwendig

Die BAGFW fordert eine Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele in den Sozialgesetzbüchern, die gleichrangig zu anderen Zielen sein müssen.

Leistungs-, Versorgungs- und Rahmenverträge zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern müssen die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen einfordern und gewährleisten.

2. Bessere Förderkulisse für gemeinnützige Einrichtungen schaffen

Die BAGFW fordert eine Einbindung in die Erstellung von Förderprogrammen für gemeinnützige Einrichtungen und deren Träger zur Umsetzung von Investitionen in Klimaschutz. Die aktuellen Förderprogramme sind in ihrer Ausgestaltung, z. B. im Hinblick auf die Förderquoten und Fördersummen für gemeinnützige Träger häufig ungeeignet.

3. Gebäudebestand für die Zukunft fit machen

Die BAGFW fordert ein eigenständiges, den Bedarfen sozialer Träger angepasstes Förderprogramm, für die energetische Sanierung der über 100.000 Gebäude im Bestand der Freien Wohlfahrtspflege.

Die deutschen Gebäuderenovierungspläne und die Null-Emissions-Neubauvorgaben im Rahmen der europäischen Gebäuderichtlinie sollten als verbindliche Vorgaben für Planungen mit Kostenträgern gelten und dabei auch die Anreizproblematik adressieren, um die Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparungen besser darstellen und konsequenter umsetzen zu können.

4. Flächendeckende Eigenenergieerzeugung ermöglichen

Die BAGFW fordert, rechtliche und finanzielle Hürden, die Investitionen in dezentrale erneuerbare Energieerzeugungen entgegenstehen, konsequent abzubauen. Der Gemeinnützigkeitsstatus darf durch Eigenenergieerzeugung nicht gefährdet sein.

5. Betriebliches Mobilitätsmanagement stärken

Die BAGFW fordert eine Erleichterung der Elektrifizierung der Fahrzeugflotten durch bessere steuerliche Rahmenbedingungen und eine besser den Bedürfnissen der gemeinnützigen Träger angepasste Förderung von Mobilitätskonzepten und dem betrieblichen Mobilitätsmanagement.

6. Nachhaltiges Verständnis von Wirtschaftlichkeit etablieren

Die BAGFW fordert, die Lebenszyklusbetrachtung in der Beschaffung als Standard der Wirtschaftlichkeitsanalyse von Kostenträgern zu etablieren. In der Refinanzierung von Investitionskosten müssen die Kosten der Nachhaltigkeit additiv berücksichtigt werden.

7. Eine gesundheits- und klimagerechte Gemeinschaftsverpflegung sicherstellen

Die BAGFW fordert, dass die Budgets in der Gemeinschaftsverpflegung mindestens eine Verpflegung nach den DGE-Qualitätsstandards und den verstärkten Einsatz von biologisch erzeugten Lebensmitteln ermöglichen.



BAGFW-Forderungspapier

“Transformation zur Klimaneutralität in der Freien Wohlfahrtspflege ermöglichen”

Die Freie Wohlfahrtspflege als großer Hebel für den Klimaschutz

Deutschland hat sich klare Klimaschutzziele gesetzt und diese im Klimaschutzgesetz fest verankert. Sie beschreiben Deutschlands Engagement und Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung, so wie im Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 festgehalten. Um das nationale Ziel der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 zu erreichen, braucht es die Mitwirkung aller. Das heißt auch, dass das Ziel der Klimaneutralität nicht ohne einen effektiven und konsequenten Klimaschutz in den über **120.000 Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege** erreicht werden kann. Ihre über **100.000 Gebäude**, ihre Mobilitäts- und Beschaffungsstrukturen sind ein großer Hebel für den Klimaschutz. Wertegebundenheit und vernetzte Organisationsstrukturen der Freien Wohlfahrtspflege bieten eine gute Ausgangsbasis, um die Klimaziele zu erreichen - vorausgesetzt, die **notwendigen Rahmenbedingungen** werden geschaffen.

Die Freie Wohlfahrtspflege als die Gesamtheit aller sozialen Hilfen, die auf freigemeinnütziger Grundlage und in organisierter Form in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, bekennt sich zum Klimaschutz und hat sich auf den Weg zur Klimaneutralität gemacht. Sie kann dies aber aufgrund ihrer **Finanzierungsstruktur** und **Gemeinnützigkeit** nicht aus eigener Kraft leisten. Ein ambitionierter Pfad zur Dekarbonisierung gekoppelt mit einer verlässlichen, auskömmlichen und dauerhaften **Refinanzierung von Ausgaben für den Klimaschutz** schafft für Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege Planungssicherheit und ermöglicht es ihnen, ihren Beitrag zu den Klimazielen zu leisten. Dieser Zielpfad muss mit den Vorgaben zur Refinanzierung zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmt werden, um in der Förder- und Finanzierungssystematik der Freien Wohlfahrtspflege bestehende Hindernisse zu überwinden und notwendige, sachgerechte Anpassungen vorzunehmen. Vielmehr sind die dort erbrachten Leistungen als Teil der sozialen Daseinsvorsorge anzuerkennen und damit in eine entsprechende Finanzierungssystematik einzuordnen. Die Kostenträger stehen somit in der Verantwortung, die gesetzlich festgeschriebene Dekarbonisierung auch im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege als **wirtschaftlich sinnvoll** und **betriebsnotwendig** anzuerkennen. Damit wird auch vermieden, dass es zu einer einseitigen Kostenbelastung der Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen kommt.

Schon heute leiden die Menschen in Deutschland, und ganz besonders die vulnerablen Gruppen, die in sozialen Organisationen Unterstützung erfahren, unter den Auswirkungen der Klimakrise, insbesondere der Hitze. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung stellt soziale Organisationen dabei häufig vor die gleichen strukturellen Herausforderungen wie die Umsetzung von Klimaschutz. Zugleich gibt es große Potentiale für Synergieeffekte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung, beispielsweise bei der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beide Bereiche müssen daher zukünftig als Querschnittsaufgabe in der Freien Wohlfahrtspflege verstärkt durch öffentliche Stellen gewürdigt werden.

Forderungen der BAGFW an die Politik

Klimaschutz in der Freien Wohlfahrtspflege ermöglichen:

Sozialrechtliche Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit notwendig

Die BAGFW fordert eine **Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele in den Sozialgesetzbüchern**, die gleichrangig zu anderen Zielen sein müssen. Gegenwärtig werden entsprechende Kosten in den **Kostensatzverhandlungen** in aller Regel als **unwirtschaftlich** abgelehnt. Das Sozialrecht muss in einem modernen Sozialstaat jedoch auch entlang umweltbezogener und damit gesellschaftlicher Belange ausgerichtet sein. Insbesondere müssen die **Leistungs-, Versorgungs- und Rahmenverträge zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen einfordern und gewährleisten**.

Unter Berücksichtigung der Vielfalt der Einrichtungstypen und ihrer Finanzierungsformen braucht es demnach einen rechtlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Finanzierung der Transformation, um die Dekarbonisierung im gesamten Sektor zu gewährleisten und voran treiben zu können. Bereits **existierende nationale und europäische Zielvorgaben** (Sektorenziele zur Emissionsreduzierung) müssen für die Bereiche, in denen die Freie Wohlfahrtspflege ihre sozialen Dienstleistungen erbringt, eine **größere Verbindlichkeit für die Kostenträger** erfahren.

Dies beginnt bereits bei der Erfüllung von Transparenzpflichten, die sich u.a. durch Vorgaben der EU zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ergeben. Auch wenn diese aktuell nur wenige Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege direkt betrifft, wird sie zukünftig für zunehmend mehr Organisationen relevant sein. Bereits jetzt sind auch gemeinnützige Organisationen indirekt betroffen, da Banken Nachhaltigkeitsstandards in ihre Entscheidungen für die **Kreditvergabe** einbeziehen. Die Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse, die Anwendung von Transparenzstandards sowie die Berichterstattung gemäß der CSRD-Richtlinie bedeuten einen **hohen Aufwand** insbesondere bezüglich personeller Ressourcen. Dieser zusätzliche Bedarf kann aktuell nicht refinanziert werden. Wenn Einrichtungen nicht in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben zu erfüllen, bedeutet dies **kurz- bis mittelfristig ein hohes finanzielles Risiko** – z.B. durch höhere Kreditzinsen – und stellt insgesamt eine wirtschaftliche Benachteiligung dar.

Bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, der Gemeinschaftsverpflegung, für Mobilitätskonzepte und die Elektrifizierung von Fahrzeugflotten bieten etablierte soziale und ökologische Standards einen geeigneten Rahmen an, der von den Kostenträgern nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Dies entspricht weder ihrem tatsächlichen Gestaltungsspielraum noch wird es der Notwendigkeit des Klimaschutzes gerecht. **Kurzfristig und ohne Gesetzesänderung** umsetzbar sind **verbindliche Anweisungen** oder **ermessenslenkende Richtlinien** der **zuständigen Ministerien auf Landesebene** an die **Sozialhilfeträger** bzw. **zuständigen Landesbehörden**, die „besonderen Kosten“ zur energetischen Sanierung und Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung in der Investitions- und Betriebskostenberechnung grundsätzlich anzuerkennen, wenn Einrichtungen derartige Maßnahmen anstreben. Auch wenn dies, wie eingangs besprochen, theoretisch bereits jetzt grundsätzlich möglich und zulässig ist, fehlt es noch an hinreichender Verbindlichkeit, diese Gestaltungsspielräume auch zu nutzen. Ebenfalls kurzfristig umsetzbar ist ein **Investitionskosten-Aufschlag für die**

Erreichung höherer energetischer Standards, um die gesetzlichen Klimaschutzziele erreichen zu können. Eine (indirekte) Aufforderung zur Absenkung der energetischen Standards durch Kostenträger der Länder, um die Investitionskosten und damit die Förderhöhe der öffentlichen Hand zu senken, muss unverzüglich und effektiv abgeschlossen werden.

Bessere Förderkulisse für gemeinnützige Einrichtungen schaffen

Die **aktuellen Förderprogramme** sind **ungeeignet** für gemeinnützige Einrichtungen und deren Träger zur Umsetzung von Investitionen in Klimaschutz:

- Die **Förderquoten** sind zumeist **viel zu gering für gemeinnützige Unternehmen**, nur eingeschränkt Eigenkapital und Rücklagen bilden sowie über die Verwendung ihrer Mittel entscheiden können.
 - Hier bedarf es der expliziten Berücksichtigung gemeinnütziger Träger durch ein zusätzliches, passgenaues Förderprogramm “Klimaschutz in der Freien Wohlfahrtspflege”, möglichst ohne Eigenanteile.
- Die bestehenden Fördersummen reichen vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Möglichkeiten in der Freien Wohlfahrtspflege Eigenkapital zu bilden nicht annähernd aus, um die nach bisherigen Hochrechnungen notwendigen Investitionen zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsziele in der Freien Wohlfahrtspflege umzusetzen.
 - Hier bedarf es u.a. einer besseren Abstimmung zwischen der politischen Zielsetzung und der dafür angemessenen Investitionstätigkeit, die auch durch eine bessere Kohärenz zwischen Bundes- und Länderebene gestärkt und mit ausreichend finanziellen Mitteln auf allen Ebenen ausgestattet werden muss.
 - Die BAGFW-Verbände fordern in Anbetracht der bestehenden Hindernisse, bei **der Ausarbeitung von Förderprogrammen zukünftig eingebunden** zu werden, um die besonderen Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Organisationen frühzeitig anzeigen zu können.

Gebäudebestand für die Zukunft fit machen

Die energetische Sanierung und der Neubau der Gebäude sind ein entscheidender Schlüssel für die ökologische Transformation der Freien Wohlfahrtspflege. Das Potential für einen wirksamen Beitrag zu den nationalen Klimazielen ist bei der Zahl von mehr als 100.000 Gebäuden enorm.

- Um den Umbau zu einem klimaneutralen Gebäudebestand in der Freien Wohlfahrtspflege zu beschleunigen und in Einklang mit den deutschen Klimazielen zu bringen, braucht es massive öffentliche Investitionen. Die Verbände der BAGFW fordern hierfür ein eigenständiges, den Bedarfen sozialer Träger angepasstes Förderprogramm.
- Die deutschen Gebäuderenovierungspläne, die auf Grundlage der europäischen Gebäuderichtlinie entstehen, sollten **Empfehlungen und Leitlinien für die wesentlichen Nutzungstypen von Sozialimmobilien** (z.B. Pflegeheime, Betreutes Wohnen und Besondere Wohnformen, Kindertagesstätten usw.) beinhalten. Diese sollten als **verbindliche Grundlagen** in den Renovierungsplanungen mit den **Kostenträgern** gelten. Dabei muss die **existierende Anreizproblematik** gelöst werden, um Einsparungen im Energieverbrauch auch wirtschaftlich sinnvoll darstellen

zu können. Denn aktuell können Investitionen in Energieeinsparungen nicht durch geringere Energiekosten refinanziert werden, da die **Einsparungen** umgehend an die Sozialversicherungsträger weitergegeben werden und somit **zu gekürzten Rückerstattungen bspw. in Form von Pflegesätzen beitragen**.

- Um die Vorgaben aus der europäischen Gebäuderichtlinie, im Neubau **bis 2030** nur noch **Null-Emissions-Gebäude als Standard** zu etablieren, frühzeitig in sozialrechtlichen Investitionsplanungsverfahren **für Neubauten** berücksichtigen zu können, sollten ebenso konkrete Empfehlungen und Leitlinien für den Neubau wesentlicher Nutzungstypen von Sozialimmobilien (z.B. Pflegeheime, Betreutes Wohnen und Besondere Wohnformen, Kindertagesstätten usw.) erarbeitet werden und als **Vorgabe** für die **Planungen** mit den **Kostenträgern** gelten.

Flächendeckende Eigenenergieerzeugung ermöglichen

Die Ausschöpfung des Potenzials der Eigenenergieerzeugung an den Gebäuden ist sowohl bei Bestandsgebäuden als auch im Neubau stets zu berücksichtigen.

Ein großer Teil der Immobilien in der Freien Wohlfahrtspflege eignet sich für die Erzeugung und den Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien, insbesondere aus Photovoltaik-Anlagen. So gibt es bei passend ausgelegten Anlagen große Überschneidungen zwischen Erzeugungs- und Verbrauchskurven – ein Umstand, der auch im Sinne der Netzstabilität wünschenswert ist. Dieses Potential wird jedoch aktuell nicht abgerufen, da der Investition in erneuerbare Energien rechtliche und finanzielle Hürden entgegenstehen. Die Verbände der BAGFW weisen daher darauf hin, dass sämtliche erneuerbare Energieerzeugungen zum **Zweckbetrieb von Einrichtungen nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen dürfen**.¹ Hier bedarf es einer Klarstellung der Finanzbehörden auch mit Blick auf die Stromsteuer. Gemeinnützige Organisationen, die eigene Fahrzeugflotten oder andere gemeinnützige Organisationen mit selbst produziertem Strom aus regenerativen Energien versorgen, sollten von der Stromsteuer gänzlich befreit sein.

- Außerdem sollten Contracting-Lösungen für emissionseinsparende Energieerzeugung bei gemeinnützigen Organisationen in der Freien Wohlfahrtspflege ohne steuerliche Risiken, beispielsweise über Power-Purchase-Agreements (PPA), ermöglicht werden.

¹ Laut BMWK ist am 24.07.24 im Bundeskabinett beschlossen worden, dass gemeinnützige Organisationen, Erneuerbare Energien installieren können, ohne deswegen ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren. [BMWK - Zitat von Minister Habeck zu den heute im Kabinett beschlossenen Vorhaben](#) (abgerufen 25.07.2024)

Betriebliches Mobilitätsmanagement stärken

Der **Umweltverbund** muss für die **Mobilität** der Mitarbeitenden, der Angehörigen und der Klient*innen in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge stärker ausgebaut werden. Für das betriebliche Mobilitätsmanagement fordern die BAGFW-Verbände daher:

- Eine den finanziellen Möglichkeiten der Einrichtungen angepasste **Förderung von Mobilitätskonzepten und Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement** für alle gemeinnützigen Einrichtungen und Dienste.
- Eine **Erleichterung der Elektrifizierung der Fahrzeugflotten** durch bessere steuerliche Rahmenbedingungen, u.a. eine klima- und sozial gerechtere Besteuerung von Dienstwagen.
- Das **Laden batterieelektrischer betrieblicher Fahrzeuge mit selbst erzeugtem Strom, aber auch das zur Verfügungsstellen des Stroms** sollte auch bei Abgabe an Dritte (wie z.B. Mitarbeitende) keine negativen steuerlichen Auswirkungen auf den Zweckbetrieb/die Gemeinnützigkeit haben oder zum steuerlich relevanten Sachverhalt (Geltung als Stromversorger) führen.

Nachhaltiges Verständnis von Wirtschaftlichkeit etablieren

Ein erweitertes Verständnis von Wirtschaftlichkeit ist erforderlich:

- Die **Lebenszyklusbetrachtung** sollte in der **Beschaffung** von Textilien, Informationstechnologie und anderen Verbrauchsmaterialien als Standard der Wirtschaftlichkeitsanalyse von Kostenträgern akzeptiert werden. In der Refinanzierung von Investitionskosten müssen die Kosten der Nachhaltigkeit additiv berücksichtigt werden. Zu beachten sind hierbei Lebenszyklusbetrachtungen sowie darauffolgende wirtschaftliche Einspareffekte. Konkret sollen neben den heute bereits anzusetzenden Herstellungskosten (Inventarkosten, Fremdkapitalkosten, Abschreibungen etc.) ergänzend auch Kosten nachhaltiger Maßnahmen ansetzbar sein.

Eine gesundheits- und klimagerechte Gemeinschaftsverpflegung sicherstellen

Ein signifikanter Teil der durchschnittlichen CO₂-Emissionen von sozialen Einrichtungen in Deutschland ist auf die **Gemeinschaftsverpflegung** zurückzuführen. Die Gemeinschaftsverpflegung in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sollte sowohl als Faktor für **Emissionsreduktionen** angesehen, als auch als Faktor für mehr **Gesundheit** und **Wohlbefinden** für die Menschen in den Einrichtungen gestärkt werden. Daher fordern die BAGFW-Verbände:

- Die **Budgets** für die Verpflegung in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung sollten so ausgestaltet sein, dass sie im Sinne des Umweltschutzes und der Gesundheitsprävention eine Zusammensetzung der Speisen ermöglichen, die **mindestens** den **DGE-Qualitätsstandards** entsprechen.
- Im Sinne des Umweltschutzes und insbesondere der Biodiversität sollten die **Verpflegungssätze** einen verstärkten Einsatz von **biologisch erzeugten Lebensmitteln** in der Gemeinschaftsverpflegung ermöglichen.
- Im Sinne der allgemeinen **Gesundheitsprävention** sollten die **(Mehr-)Kosten durch eine hinreichende Finanzierung der Gemeinschaftsverpflegung im Gesundheits- und Sozialwesen abgedeckt sein**. Dort wo Kosten an die Klient*innen

weitergegeben werden, muss dies **sozial ausgewogen** geschehen. **Soziale Härten** gilt es zu vermeiden.

Fazit

Die **Verbände** der **Freien Wohlfahrtspflege** legen mit diesem Forderungspapier dar, an welchen Stellen sie für die Umsetzung der internationalen und nationalen Verpflichtungen und Zielsetzungen zum Klimaschutz **Unterstützung** und **entsprechende Rahmenbedingungen** benötigen. Die Klimaschutzziele der Bundesregierung werden ohne die hier als notwendig aufgezeigten Maßnahmen im sozialen Sektor nicht erreicht werden können. Gleichzeitig ist der Bereich der Freien Wohlfahrtspflege ein zu **großer Hebel im Klimaschutz**, um das Potenzial einfach ungenutzt liegen zu lassen und dadurch zusätzlich **enorme, mittelfristige Kostenrisiken** für die öffentliche Hand und die **Klient*innen** in Kauf zu nehmen.

Die Verbände fordern die **geeigneten Rahmenbedingungen** für effizienten und wirksamen Klimaschutz und angemessene Klimaanpassung in der Freien Wohlfahrtspflege als wichtigen Bestandteil der nationalen Klimaschutzpolitik zu schaffen.

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
Berlin, 01.07.2024

Evelin Schulz
Geschäftsführerin

Kontakt:
Thomas Diekamp
AWO Bundesverband e.V.
thomas.diekamp@awo.org
Tel: 030 26309 243